

(Zivilrecht und Zivilprozeß) handelt es sich hier ausschließlich um verwaltungsrechtliche Verhältnisse, die grundsätzlich nicht im Zivilprozeß behandelt werden können, es sei denn, daß dies ausnahmsweise durch ein Gesetz angeordnet ist (Art. 3 des Entwurfs für das zivilgerichtliche Verfahren). Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß an eine solche Ausnahme für die hier erwähnten Mitwirkungsrechte gedacht ist, liegen nicht vor.

Bei der für das sozialistische Verfahrensrecht typischen Erziehungsfunktion, geht es darum, das Bewußtsein der Menschen auf die Höhe der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze zu heben. Das ist der Sinn des Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs der Grundlagen für das zivilgerichtliche Verfahren.

Wenn vom sozialistischen zivilgerichtlichen Verfahren verlangt wird, daß es zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beitragen soll, so ist damit eben nicht eine starre, formale Anwendung des Rechts gemeint, ist diese Gesetzlichkeit eben nicht Selbstzweck, sondern es handelt sich darum, das sozialistische Gesetz als wissenschaftliches Instrument zur weiteren Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Sinne der erkannten objektiven Gesetzmäßigkeiten zu verstehen und anzuwenden. Werna der sozialistische Prozeß nach dieser Regel zur genauen und strikten Befolgung der Gesetze durch alle Bürger beitragen soll, so gehört dazu insbesondere die genaue Beachtung der Zivilgesetze, die die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Wirtschaftssystems und damit die Schaffung der materiell-technischen Basis des Kommunismus und eine immer vollkommene Befriedigung der materiellen und geistigen Bedürfnisse der Bürger anstreben. In diesem Zusammenhang ist auch Art. 3 der Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung zu beachten, wonach das Gericht die Bürger im Geiste der Ergebenheit gegenüber der Sache des Kommunismus erzieht.

Bei allen einzelnen Bestimmungen ist die Absicht erkennbar, Wege und Methoden zu finden, um den Zivilprozeß zu einem schlagkräftigen Instrument im Kampf des Neuen gegen das Alte, Absterbende zu entwickeln. Dagegen kann es nicht die Aufgabe eines Gesetzes sein, die dialektische Einheit von Schutz- und Erziehungsfunktion im einzelnen darzustellen und zu zeigen, daß die Zivilrechtsprechung auch ihre Schutzfunktion dann am besten erfüllt, wenn sie möglichst viele Menschen von der Notwendigkeit der freiwilligen und bewußten Einhaltung der Regeln des Zivilrechts überzeugt und ihre Maßnahmen immer mehr dem entwickelten Bewußtsein aller Werktätigen entsprechen. Gerade in der Sowjetunion, die sich bereits dem Kommunismus nähert, tritt der unmittelbare Zwang, die Erziehung durch Zwang und Zwangsandrohung, allmählich in den Hintergrund, wenn er auch bis zum vollen Sieg der kommunistischen Gesellschaftsordnung wirksam bleiben muß.

Während nach den Grundlagen für die Zivilgesetzgebung das Zivilrecht — abgesehen von einigen besonders aufgezählten Ausnahmen — grundsätzlich alle Vermögensverhältnisse umfaßt, also insbesondere auch die unserer Ansicht nach dem Wirtschaftsrecht angehörigen Vermögensverhältnisse der staatlichen, genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen untereinander (Art. 2 des Entwurfs der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung), dürfen nach dem Entwurf der Grundlagen für das zivilgerichtliche Verfahren (Art. 3) die Gerichte Zivilrechtsverhältnisse nur dann behandeln, wenn wenigstens einer der Beteiligten ein Bürger oder eine Kollektivwirtschaft ist. Es handelt sich in der Hauptsache um solche Verhältnisse, die auch nach unserer Ansicht unter das Zivilrecht fallen, wobei jedoch die Beziehungen zwischen Kollektivwirtschaften und staatlichen Einrichtungen nach unseren Anschauungen in der Regel wirtschaftsrechtlicher Natur sind und der Rechtsprechung der Gerichte nicht unterliegen. Aller-

dings können derartige Streitigkeiten nach dem Entwurf durch ein Gesetz in den Aufgabenbereich; der Verwaltung oder anderer Organe, z. B. der Arbitrage, übertragen werden. Umgekehrt ist auch die Möglichkeit der Zuweisung von nichtzivilrechtlichen Sachen durch ein Gesetz an die Zivilgerichte vorgesehen.

Der Charakter des sozialistischen Zivilprozesses

Sehr bemerkenswert ist es, daß die Grundlagen in diesem Zusammenhang von Streitigkeiten und streitenden Parteien und von dem Recht der „interessierten Person“ sprechen⁹. Das sollte man nicht über-, aber auch nicht unterschätzen; jedenfalls sollte es zu denken geben. Man könnte nun fragen, ob die Behandlung des Zivilverfahrens als Parteienstreit nicht die Erfüllung der eben geschilderten großen Aufgaben gefährdet und ob hier nicht ein unlösbarer Widerspruch besteht.

Das wäre nur dann der Fall, wenn — ähnlich wie im bürgerlichen Prozeß — die Parteien ihren Streit nur unter der Aufsicht eines „neutralen“ Gerichts führten, sie nur Rechte, aber keine Pflichten hätten, während umgekehrt dem Gericht nur Pflichten oblägen, aber keine wesentlichen Rechte zustünden, wenn Dispositions- und Verhandlungsmaxime Grundprinzipien des Zivilprozesses wären, also der Zivilprozeß seinen sozialistischen Klassencharakter verlöre.

Das ist jedoch nach dem Entwurf völlig ausgeschlossen. Er ist sowohl in seinem allgemeinen Teil, der nach der Darstellung der Aufgaben und des Umfangs der Zivilgerichtsbarkeit die wichtigsten Prozeßprinzipien schildert, als auch in seinen vier weiteren Teilen, die den Ablauf des Zivilprozesses vom Klageantrag bis zum Abschluß der Zwangsvollstreckung behandeln, in allen Bestimmungen darauf eingestellt, der sozialistischen Schutz- und Erziehungsfunktion gerecht zu werden und einen möglichst großen Beitrag zur Hebung des Bewußtseins der Bürger auf die Höhe der gesellschaftlichen Notwendigkeiten zu leisten. Das gesamte System des Entwurfs schließt trotz der Anerkennung des Streitcharakters des Zivilprozesses jeden Mißbrauch des Prozesses zu egoistischen Zwecken aus.

In der Anerkennung des Zivilprozesses als Streit wird einfach der Tatsache Rechnung getragen, daß das Zivilverfahren in der Mehrzahl der Fälle durch eine Beschwerde des persönlich Interessierten über das angeblich oder wirklich rechtswidrige Verhalten eines anderen eingeleitet wird: Der Antragsteller glaubt sich dazu genötigt, weil der andere trotz seiner Bemühungen mit sonstigen Mitteln nicht zur Einsicht gebracht werden konnte. Seine im sozialistischen Rechtsbewußtsein wurzelnde Erbitterung über das falsche Verhalten des anderen zwingt ihn zu diesem Schritt. In aller Regel sieht er in ihm seinen Gegner. Er will mit ihm streiten und erwartet eine Entscheidung des Streites durch das Gericht. Er will dabei keineswegs bloß Objekt eines „inquisitorischen“ Verfahrens, sondern ein lebhaft handelndes Subjekt einer unter gerichtlicher Leitung stehenden ideologischen Auseinandersetzung sein. Das gleiche gilt auch für den anderen, der glaubt, zu Unrecht in Anspruch genommen zu werden.

Welche Vorwürfe werden denn im Zivilprozeß erhoben? Häufig wird dem Verklagten vom Kläger vorgeworfen, daß er das gesellschaftliche Eigentum oder das persönliche Eigentum eines Bürger's mißachtet, daß er die sozialistische Familienmoral verletzt oder sonst die Regeln des sozialistischen Zusammenlebens nicht beachtet. Das alles sind schwere Vorwürfe, über die man nicht nur im Zusammenhang mit anderen Problemen gewissermaßen nebenbei diskutieren kann, sondern die in einem sehr ernst zu nehmenden Streit vom Gericht völlig geklärt werden müssen. Gerade ein solcher in die exakten Regeln des sozialistischen Verfahrensrechts ein-⁹ S.

⁹ Abowa und Sewnizkaja in „Sowjetische Justiz“ 1960, Heft 9, S. 4—7 (russ.), halten den Ausdruck „interessierte Person“ für zu unbestimmt und daher für wenig glücklich.